



**Wirtschafts- und  
Sozialrat**

Verteilung: Allgemein  
22. April 1998  
Original: Englisch

---

**Resolution der Menschenrechtskommission**

**1998/77. Militärdienstverweigerung aus Gewissens-  
gründen**

*Die Menschenrechtskommission,  
eingedenk*

3. *fordert* die Staaten, die nicht über ein solches System verfügen, *auf*, unabhängige und unparteiische, mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Gremien einzusetzen, deren Aufgabe es ist, festzustellen, ob eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen im jeweiligen Fall einer echten Überzeugung entspringt, wobei zu berücksichtigen ist, dass Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht auf Grund der Art ihrer jeweiligen Überzeugung unterschiedlich behandelt werden dürfen;

4. *erinnert* die Staaten, die über ein Militärflichtsystem verfügen, an ihre Empfehlung, soweit nicht bereits geschehen, für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen verschiedene Formen des Ersatzdienstes vorzusehen, die mit den Gründen für die Militärdienstverweigerung vereinbar sind, als Dienst ohne Waffe oder als Zivildienst abgeleistet werden, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter aufweisen;

5. *betont*, dass die Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen sollen, um Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht auf Grund des Nichtableistens des Militärdienstes der Freiheitsentziehung und wiederholter Bestrafung zu unterwerfen, und erinnert daran, dass niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, zur Rechenschaft gezogen oder erneut bestraft werden darf;

6. *erklärt erneut*, dass die Staaten in ihrem Recht und in ihrer Praxis Militärdienst-